

Vorblatt

Problem:

In den Jahren 2010 bis 2011 werden verschiedene Testungen an Schulen durchgeführt, im Zuge derer Kontexterhebungen durchgeführt werden sollen. Die Mitwirkungspflicht an solchen Erhebungen bedarf einer Anordnung durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

Ziel:

Anordnung der Mitwirkungspflicht von Schülerinnen und Schülern an den beabsichtigten Kontexterhebungen.

Inhalt /Problemlösung:

Verordnungsmäßige Anordnung gemäß § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 113/2009.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Gesetzesvorgabe bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Verordnungen verursachen keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte anderer Gebietskörperschaften.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es bestehen keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es bestehen keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie in sozialer Hinsicht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es bestehen keine geschlechtsspezifische Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß Art. I § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2009, ist die Mitwirkung an anderen Erhebungen als an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments für Schülerinnen und Schüler nur dann verpflichtend, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 339 dB XXIV GP führen (auszugsweise) wie folgt aus:

„Im Zuge der letzten PISA-Erhebung im Jahr 2009 wurde den an der Erhebung (gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtend) mitwirkenden Schülerinnen und Schülern ein Zusatzfragebogen unterbreitet, welcher – wie den Medienberichterstattungen zu entnehmen war – bei Teilen der Bevölkerung, insbesondere bei Erziehungsberechtigten auf Ablehnung gestoßen ist. Kritikpunkt war die mögliche Verletzung von Grundsätzen des Datenschutzes, da manche Fragestellungen ein Abbild der persönlichen, intimen Situation (sensible Daten) ermöglichen könnte. Entsprechend der zitierten Protokollanmerkung soll künftig der Wahrung des Datenschutzes erhöhte Aufmerksamkeit dadurch gewidmet werden, dass das BIFIE angewiesen wird, bei der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben (siehe Teil 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, §§ 2 bis 7) die Grundsätze des Datenschutzes zu wahren. Korrelierend zu dieser Bestimmung soll im Rahmen der Aufsicht über das BIFIE insbesondere auch die Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes unterstehen. Zur Vermeidung von rechtsanstoßigen Situationen in der Zukunft soll weiters klargestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung an Bildungsstandarderhebungen sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an anderen (vom zuständigen Regierungsmitglied genehmigten) Erhebungen soll künftig nur dann zulässig sein, wenn das zuständige Regierungsmitglied diese durch Verordnung anordnet. Auch angeordnete Erhebungen haben dem Grundsatz des Datenschutzes zu entsprechen. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 4 Abs. 4 der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen (BGBl. II Nr. 1/2009) hingewiesen, wonach „die individuellen Ergebnisse der Standardüberprüfung (dürfen) nicht auf eine bestimmte Schülerin oder auf einen bestimmten Schüler zurückgeführt werden können, außer durch diese oder diesen selbst“.“

In den Jahren 2010 bis 2012 sollen durch das BIFIE nationale Erhebungen (Surveys, Assessments) in Folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Evaluierung der Neuen Mittelschule, Vergleichserhebung zum Bereich „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe in der Neuen Mittelschule“ (NMS-Eval C),
2. Evaluierung an Volksschulen, Bildungsstandard-Baseline-Testungen,
3. Evaluierung an allgemein bildenden höheren Schulen, Feldtestungen zur teilzentralen, standardisierten Reifeprüfung.

Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an diesen nationalen Leistungsmessungen und Qualitätsbewertungen im Sinne von Surveys und Assessments ist auf Grund des BIFIE-Gesetzes 2008 verpflichtend und befreit diese von der Teilnahme am Unterricht im erforderlichen Ausmaß.

Eine sinnvolle Auswertung mit dem Ziel, bildungsstrategische Schlussfolgerungen treffen zu können, erfordert die Kontexterhebung über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Schülerinnen und Schüler sind nur dann verpflichtet, an derartigen Kontexterhebungen teilzunehmen, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Es werden sohin getrennt nach obigen Evaluierungen drei Verordnungen zur Begutachtung gestellt. Auf die nachstehenden Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch das BIFIE vorzunehmenden Tests sollen in den Klassenräumen im Rahmen bzw. an Stelle des lehrplanmäßigen Unterrichts unter der Aufsicht der Lehrkräfte durchgeführt werden. Durch die bloße Verpflichtung der Schüler/innen zur Teilnahme an den Tests entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die direkten Kosten für die Testungen (Planung, Umsetzung etc.) werden nicht durch das gegenständliche Rechtssetzungsvorhaben ausgelöst. Für die budgetäre Bedeckung dieser

direkten Kosten hat das BIFIE innerhalb des genehmigten Dreijahresplans gem. § 13 Abs. 3 BIFIE-Gesetz 2008 Sorge zu tragen.

Besonderer Teil

Zur Verordnung über die Mitwirkungspflicht an einer Erhebung im Zuge einer Evaluierung der Neuen Mittelschule:

Hier erfolgt im Rahmen des Gesamtevaluationskonzeptes zur Neuen Mittelschule eine Vergleichserhebung zum Teil „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe in der Neuen Mittelschule“ (NMS-Eval C). Gemäß § 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2009, sind die Modellversuche zur Neuen Mittelschule unter wissenschaftlicher Begleitung des BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) zu betreuen, zu kontrollieren und begleitend zu evaluieren. Die gegenständliche Evaluation wird ebenso wie die damit im Zusammenhang stehende Kontexterhebung unter der Federführung des BIFIE durchgeführt.

Erhebungszeitraum ist der Juni 2010. Betroffen sind die 8. Schulstufen von insgesamt 103 Schulstandorte der Neuen Mittelschule (bundesweit). Zweck der Erhebung ist es, Vergleichsdaten zu gewinnen, die Aussagen bezüglich möglicher unterschiedlicher Kompetenzentwicklungen von NMS- und Regelschülerinnen und -schüler ermöglichen. Damit soll die Untersuchung von so genannten „differenziellen Fördereffekten“ in den Modellversuchen ermöglicht werden.

Die Kontexterhebung betrifft schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler.

Durch das BIFIE wird sichergestellt, dass ein Personenbezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht hergestellt werden kann.

Zur Verordnung über die Mitwirkungspflicht an einer Erhebung im Zuge einer Evaluierung an Volksschulen:

In den 4. Schulstufen von insgesamt 501 Klassen an 268 Volksschulen (bundesweit) werden in den Monaten April/Mai 2010 Bildungsstandard – Baseline-Testungen über die in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ erworbenen Kompetenzen durchgeführt. Dies ermöglicht eine repräsentative Information zum Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler in den genannten Fächern. Dieser IST-Stand liefert einen Ausgangswert, der als Vergleichsrahmen für künftige Erhebungen (Standardüberprüfungen) herangezogen wird. Zugleich stellt die Baseline-Testung einen Probelauf für die Abwicklung künftiger Standardüberprüfungen dar und soll Aufschluss über allfällige notwendige Adaptierungen des Testablaufs geben.

Die Kontexterhebung betrifft schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler.

Durch das BIFIE wird sichergestellt, dass ein Personenbezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht hergestellt werden kann.

Zur Verordnung über die Mitwirkungspflicht an einer Erhebung im Zuge von Feldtestungen zur Erprobung der teilzentralen standardisierten Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen

In den 12. Schulstufen von ausgewählten allgemein bildenden höheren Schulen werden Feldtestungen in den künftig teilzentralen standardisierten Prüfungsgebieten der Reifeprüfung durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Fächer „Deutsch“, die lebenden Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie „Mathematik“. Die Testungen werden in den Monaten

- April 2010 (lebende Fremdsprache)
- Oktober/November 2010 (Mathematik und lebende Fremdsprache)
- Jänner 2011 (Deutsch)
- März/April 2011 (lebende Fremdsprache)
- Oktober/November 2011 (Mathematik, lebende Fremdsprache)
- Februar/März 2012 (Mathematik)

an rund 920 allgemein bildenden höheren Schulen (zT mehrere Testungen an ein- und denselben Standorten) bundesweit durchgeführt. Die Feldtestungen sollen Aufschluss über den derzeitigen Kompetenzstand in den (künftig) teilzentralen standardisierten Prüfungsgebieten geben und dienen als Grundlage für die Entwicklung der Aufgabenstellungen der neuen Reifeprüfung.

Die Kontexterhebung betrifft schulische Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, außerschulische Lebensbedingungen bleiben hier außer Betracht.

Durch das BIFIE wird sichergestellt, dass ein Personenbezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht hergestellt werden kann.